

„Splitting“ der Hauptfachprüfungen (§ 15 GymPO I) (§ 12 WPrOSozPädCare)

Auch wenn es „nur“ um mündliche Prüfungen geht, ist die Aufteilung der Hauptfachprüfungen auf zwei hintereinanderliegende Prüfungstermine zu erwägen.

Voraussetzung: Beginn der Prüfung spätestens im **10. Semester** (netto)

Tatbestände, die Semester unberücksichtigt lassen (§ 26 Abs. 3 GymPO bzw. § 21 Abs. 3 WPrOSozPädCare) und von den Hochschulsemestern abgezogen werden können:

- Beurlaubung aus wichtigem Grund (z.B. Krankheit oder Kindererziehung) bis 4 Semester
- Erwerb von Scheinen im fremdspr. Ausland bis 2 Semester
- Erwerb einer alten Fremdsprache bis jeweils 2 Semester
- Erwerb einer modernen Fremdsprache zusammen bis zu 2 Semester (außer Englisch)
- Fremdsprachen-/Schulassistent im Ausland bis 2 Semester
- Mitglied in Gremien der Hochschule bis 2 Semester

insgesamt

maximal 4 Semester

Bei asynchronem Studium gilt der abgerundete Durchschnitt beider Fächer

Ein drittes Fach (Erweiterungsprüfung) führt nicht zu einer Verbesserung der og. Berechnung bei der Wissenschaftlichen Prüfung.